

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, hat die Landesregierung nähere Vorschriften, insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, zu erlassen. Die derzeit gültige Verordnung verweist in § 1 Abs. 1 und Anlage 2 jeweils auf eine alte Fassung des Bgld. PSMG 2012.

Lösung:

Der unrichtige Verweis in § 1 Abs. 1 und Anlage 2 wird richtiggestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit der Umsetzung der vorliegenden Novelle erfolgt die Richtigstellung der Verweise in § 1 Abs. 1 und Anlage 2.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Der Verweis auf das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz wird auf die derzeit geltende Fassung richtiggestellt.

Zu Z 2:

Dadurch wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.

Zu Z 3:

Die Anlage 2 enthält den Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung.